

# **Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs (Wochenmarktordnung)**

- I. Ort und Zeit des Marktes, Gegenstände des Marktes, Marktplatzeinteilung und Standgeld

## **§ 1**

Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz Mömbris abgehalten.

## **§ 2**

Markttag und Marktzeit

1. Der Wochenmarkt ist an jedem Freitag von 06.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden Wochentage statt.

## **§ 3**

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
  - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
  - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
  - c) frische Lebensmittel aller Art;
2. Andere Waren dürfen nicht angelegt, feilgeboten oder verkauft werden.

## **§ 4**

1. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßen Ermessen. Kein Verkäufer hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz. Die Verkaufsplätze werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt.
2. Wird ein zugewiesener Platz eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, kann der Platz an einen anderen Verkäufer vergeben werden.
3. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für die zugelassenen Warengattungen benutzt werden. Überlassung an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung der Warengattung ist nicht gestattet.
4. Das Feilhalten und Verkaufen von Waren ohne festen Verkaufsplatz und im Umhertragen auf dem Markt ist untersagt.

## § 5

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes beim gemeindlichen Wochenmarkt wird ein Standgeld erhoben:

1. Das Standgeld beträgt je Quadratmeter der beanspruchten Verkaufs- und Lagerfläche und pro Tag:
  - a) für Obst, Gemüse und andere Naturerzeugnisse sowie für Molkereiprodukte 0,50 Euro,
  - b) für Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel und Imbißwagen 1,00 Euro,
2. Restflächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
3. Wird von der Platzzuweisung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts begründet.
4. Das Standgeld wird mit der Zuweisung sofort zur Zahlung fällig.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6

1. Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. nach 8.00 Uhr eintreffenden Verkäufern kann die Aufstellung von Verkaufsständen untersagt werden.
2. Die Verkaufsplätze müssen ½ Stunde nach Marktende geräumt sein.

### § 7

An jedem Marktstand sind auf einen Schild Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers deutlich und nicht verwischbar für jedermann lesbar anzubringen.

### § 8

1. Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen gelagert werden. Molke-reierzeugnisse, Brot- und Backwaren dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft werden. Verkaufstische für diese Waren sind, soweit die Waren unverpackt auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe so einzurichten, daß die Käufer, die auf den Tischen aufgelegten Waren werden berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.

Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen.

2. Die Bestimmungen des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) in Verb. mit dem LmBG v. 15.08.1974 (BGBl. I S. 1946), der VO über Preisangaben vom 10.05.1973 (BGBl. I S. 461) des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I S. 2201) in der derzeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über den Verkehr von Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis (LmBV) vom 04.12.1969 (GVBl S. 593), der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft von 04.12.1969 (GVBl. S.

389) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechende Anwendung.

### **§ 9**

1. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes sind sie verpflichtet, alle Abfälle selbst einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.
2. Das Marktgelände ist nach Beendigung des Marktes im sauberen und gereinigtem Zustand zu verlassen.

### **§ 10**

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
2. Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
  - a) betteln und hausieren,
  - b) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.
  - c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, auf dem Markt mitzuführen oder dort abzustellen.

## **III. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 11**

1. Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Marktanlage, den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
2. Ein Verkäufer kann vom Markte verwiesen werden, wenn er die Vorschriften dieser Satzung nicht einhält oder in irgendeiner Weise die Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung beeinträchtigt oder gefährdet.

### **§ 12**

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Markt Mömbris haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Jede weitere Haftung des Marktes Mömbris für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellt Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
2. Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Verkäufer.
3. Die Verkäufer haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zu Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

### **§ 13**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 8 a) findet entsprechende Anwendung.
3. Soweit Strafen und Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (z.B. § 146 Abs. 3 Ziff. 5 und 7 der Gewerbeordnung).

**§ 14**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1. Änderung vom 19. Mai 1998
2. Änderung vom 20. Dezember 2002
3. Änderung vom 27. Juni 2008